
**BENUTZUNGSORDNUNG
FÜR DIE ÖFFENTLICHEN SPIELFLÄCHEN
DER STADT LEICHLINGEN
vom 06.11.2007**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Zweckbestimmung	3
§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht	3
§ 4 Benutzungszeiten	3
§ 5 Aufsicht	3
§ 6 Verkehrssicherungspflicht	4
§ 7 Haftung	4
§ 8 Benutzungsregeln	4
§ 9 Benutzungsausschluss und Ordnungswidrigkeiten	5

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 25.10.2007 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Präambel

Leichlingen ist eine kinderfreundliche Gemeinde. In den letzten Jahren sind viele junge Familien mit Kindern nach Leichlingen gezogen. Für viele Familien ist die Stadt nicht nur aufgrund ihrer günstigen Lage zu den großen Städten wie Leverkusen, Köln und Düsseldorf attraktiv, sondern vor allem wegen ihrer guten und ruhigen Wohnlagen, der relativ großzügigen Bebauung seiner Grünflächen und seiner Infrastruktur wie das Angebot an Grund- und weiterführenden Schulen sowie Sportvereinen.

Trotz dieser günstigen Voraussetzungen ist sich der Rat der Stadt Leichlingen bewusst, dass Kinder und Jugendliche Plätze benötigen, an denen sie sich im Spiel entfalten und ungestört miteinander kommunizieren können. Kinder sollen durch die Nutzung von Spielplätzen Gelegenheit erhalten, sich spielend mit ihrer Umwelt auseinanderzusetzen, sich miteinander zu messen, sich ihres Körpers bewusst zu werden, in dem sie z.B. motorische Fähigkeiten an Spielgeräten schulen. Ältere Kinder und Jugendliche sollen durch die Nutzung der ausgewiesenen Spielflächen das Erlebnis gemeinschaftlichen Spiels erfahren und auch ihre sozialen Kompetenzen entwickeln. Gerade sie brauchen Raum, um sich zu treffen, miteinander zu reden, miteinander zu konkurrieren und ihre eigenen -sportlichen- Grenzen zu erfahren.

Dabei ist auch im Interesse der betroffenen Anlieger und Anwohner darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche auch lernen, Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse anderer, die von ihrem Spiel betroffen sein können. Es gibt Anwohner, die sich über Kinderlärm beschweren und über die Nichteinhaltung von Ruhezeiten beklagen. Um allen gerecht zu werden, gibt die Stadt Leichlingen in dieser Benutzungsordnung daher Zeiten vor, zu denen die Kinder die ausgewiesenen Flächen nutzen können und sollen. Außerhalb dieser Zeiten ist dem Bedürfnis anderer nach Ruhe und Erholung Rechnung zu tragen.

Der Rat der Stadt geht davon aus, dass alle Bürger in Leichlingen eine Kinder- und familienfreundliche Gesellschaft vor Ort wollen und fordert daher die Leichlinger Bürgerschaft auf, diesem Prozess aktiv zu gestalten durch Toleranz gegenüber den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und durch Akzeptanz der durch den Rat festgelegten Nutzungsregeln.

Ohne gegenseitige Rücksichtnahme kann ein Gemeinwesen nicht funktionieren. Eltern sind verantwortlich für Ihre Kinder.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Leichlingen stellt ihren Einwohnern Spielflächen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Unter dem Begriff öffentliche Spielflächen sind zusammengefasst:
 - die mit Spielgeräten ausgestatteten Spielplätze
 - Sport- und Bolzplätze und
 - Spielmöglichkeiten im Rahmen öffentlicher Einrichtungen
 - (Schulhöfe und das Außengelände des Kinder- und Jugendzentrums),

die teil- oder zeitweise zum Spielen geeignet oder freigegeben sind.

- (3) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielflächen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die öffentlichen Spielflächen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
- (2) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielflächen ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis einschließlich 16 Jahren in gleichem Maße gestattet.
- (2) Die Spielplätze der Kategorie A sowie Sport- und Bolzflächen sind für alle Altersgruppen freigegeben.
- (3) Die Altersgrenzen sind bindend, soweit nicht durch bereits bestehende Beschilderung eine andere Altersbegrenzung festgelegt wurde (* Spielplatz Ziegwebersberg)
- (4) Kinder unter 3 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (5) Für Kinder von 4 bis einschließlich 7 Jahren haben die Personensorgeberechtigten für eine geeignete Aufsichtsperson zu sorgen.
- (6) Ältere Jugendliche und Erwachsene dürfen sich als Aufsichtspersonen spielender Kinder auf öffentlichen Spielflächen aufhalten.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Kinderspielplätze sowie Sport- und Bolzplätze sind täglich von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, spätestens bis 22.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (2) Die Benutzungszeiten sind bindend, soweit nicht durch bereits bestehende Beschilderung andere Zeitgrenzen festgelegt wurden (Spielplatz Ziegwebersberg).
- (3) Schulhöfe und -gelände können grundsätzlich nach Schulschluss bis Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20.00 Uhr als Spielflächen zum Spielen genutzt werden. Die Benutzung von Spielmöglichkeiten kann zugunsten der Durchführung eigener, der eigentlichen Zweckbestimmung entsprechender Veranstaltungen, untersagt werden.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über Kinder und Jugendliche, die öffentliche Spielflächen benutzen, obliegt ausschließlich den Personensorgeberechtigten. Eine Aufsicht von der Stadt Leichlingen wird nicht gestellt.
- (2) Für die von den Benutzern angerichteten Schäden haften die Verursacher bzw. deren Personensorgeberechtigten.
-

§ 6 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht auf den öffentlichen Spielflächen sowie die Unterhaltung und Pflege der Spielflächen obliegen der Stadt Leichlingen.
- (2) Schnee und Eis werden im Hinblick auf den Spielbereich nicht beseitigt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Es obliegt daher den Personensorgeberechtigten zu prüfen, ob sie ihren Kindern je nach Beschaffenheit der Fläche und Art ihrer Benutzung das Spiel gestatten.
- (2) Bei Dunkelheit, Schnee, Eisglätte, Gewitter oder Überschwemmung sind die öffentlichen Spielflächen nicht freigegeben.
- (3) Die Stadt Leichlingen haftet nicht für Schäden, die durch die unsachgemäße Benutzung entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch die unsachgemäße Benutzung entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden der Anlieger oder Dritter, die von Benutzern verursacht werden.

§ 8 Benutzungsregeln

- (1) Bei dem Aufenthalt und der Benutzung von öffentlichen Spielflächen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Die Plätze und deren Einrichtungen sowie die Bepflanzungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Der Konsum alkoholischen Getränke, Tabakwaren und Drogen aller Art ist verboten.
- (4) Auf den Spielflächen ist insbesondere untersagt:
 - Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren
 - Befahren der Wege, außer mit Kinderwagen
 - Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen
 - Ballspiel aller Art außer auf ausgewiesenen Flächen, die im Spielflächenverzeichnis aufgeführt sind
 - Mitbringen und Verwenden von gefährlichen, spitzen sowie scharfkantigen Gegenständen
 - Entzünden von Feuer und Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen
 - Abspielen von Musikgeräten oder Instrumenten
 - Verursachung von übermäßigem Geschrei oder übermäßigem Lärm
 - Lagern von Material aller Art
 - Werbung und Verkauf von Waren aller Art
 - Verwendung von Glasflaschen

- Hinterlassen von Müll
- (5) Für Spielmöglichkeiten auf Schulgelände bzw. -höfen gilt darüber hinaus
- Fahrradfahren ist für Fähranfänger bis einschließlich 10 Jahren erlaubt
 - keine Inliner oder Skateboards
 - keine Lederbälle

§ 9 Benutzungsausschluss und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei wiederholtem Zuwiderhandeln gegen die bevorstehenden Bestimmungen kann einzelnen Personen die Benutzung oder der Aufenthalt für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden.
- (2) Die Vorschriften der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Leichlingen gelten auch für die öffentlichen Spielflächen.
- (3) Personen, die fahrlässig oder vorsätzlich, ordnungswidrig handeln, können mit entsprechenden Verwargeldern belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese sonstige ortsübliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 06.11.2007

gez. Ernst Müller
Bürgermeister